

Anlage 1

zur Richtlinie der Stadt Schortens
über die Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen
im Stadtumbaugebiet „Menkestraße“ (Änderung 2023)

Liste der ortsbildprägenden Gebäude

Ortsbildprägende Gebäude

Innerhalb der Stadt Schortens sind Bauten aus unterschiedlichen Bautraditionen und Zeiten vorhanden. Hierzu zählen vor allem städtisch geprägte Wohnbauten des 19. und 20. Jahrhunderts.

Für das Sanierungsgebiet werden aus dem aktuellen Bestand folgende Kriterien zum ortsbildprägenden Charakter der Bauten abgeleitet:

- Als **ortsbildprägend** werden Bauten angesehen, die einem deutlichen Bezug zur historischen Stadtstruktur und/oder zur lokalen Bautradition seit dem 19. Jh. aufweisen. Diese Gruppe umfasst dabei ländlich/dörfliche Architekturcharaktere ebenso wie tendenziell eher städtische Bauten aus unterschiedlichen Zeiten, hier vorwiegend aus dem Bereich des Wohnhausbaus.
- Ausnahmsweise werden zudem Gebäude ohne baugestalterische Bedeutung als ortsbildprägend kategorisiert, wenn ihnen aufgrund ihrer exponierten Lage/Anordnung in Bezug auf die aktuelle Stadt-/Ortsstruktur und stadt-/ortsräumliche Funktion das Erscheinungsbild einer Straße, eines Platzes oder Teilen davon eine besonderes städtebauliche Bedeutung zukommt (gemäß Städtebauförderrichtlinie).

Sofern die ortsbildprägenden Gebäude durch Anbauten/Zufügungen überformt sind oder durch gebäudeuntypische Fassadenelemente (Fenster, Schaufenster, Türen, Eindeckungen etc.) in ihrem ursprünglichen Erscheinungsbild (stark) eingeschränkt sind, sollen Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen förderfähig sein, wenn auch Maßnahmen für die Wiederherstellung des ortsbild-prägenden Charakters vorgenommen werden – sofern dieses mit der Funktion des Gebäudes vereinbar ist.

Die ortsbildprägenden Gebäude im „Sanierungsgebiet Menkestraße“ sind:



Alte Ladestr. 1



Am Brumidik 5



Bahnhofstr 1



Bahnhofstr 5 (1)



Bahnhofstr 5 (2)



Bahnhofstr 6



Bahnhofstr. 9



Bahnhofstr 11



Jadestr. 8



Jeversche Straße 4



Jeversche Straße 6



Menkestr 1



Menkestr 4



Menkestr. 16



Menkestr. 19



Menkestr. 24



Menkestr. 26



Menkestr. 27



Menkestr 28



Menkestr. 30



Menkestr. 39



Mühlenweg 2



Rheinstr. 2



Oldenburger Straße 1 (1)



Oldenburger Straße 1 (2)



Oldenburger Straße 3



Oldenburger Straße 4



Oldenburger Straße 5



Oldenburger Straße 7



Oldenburger Straße 8



Oldenburger Straße 9

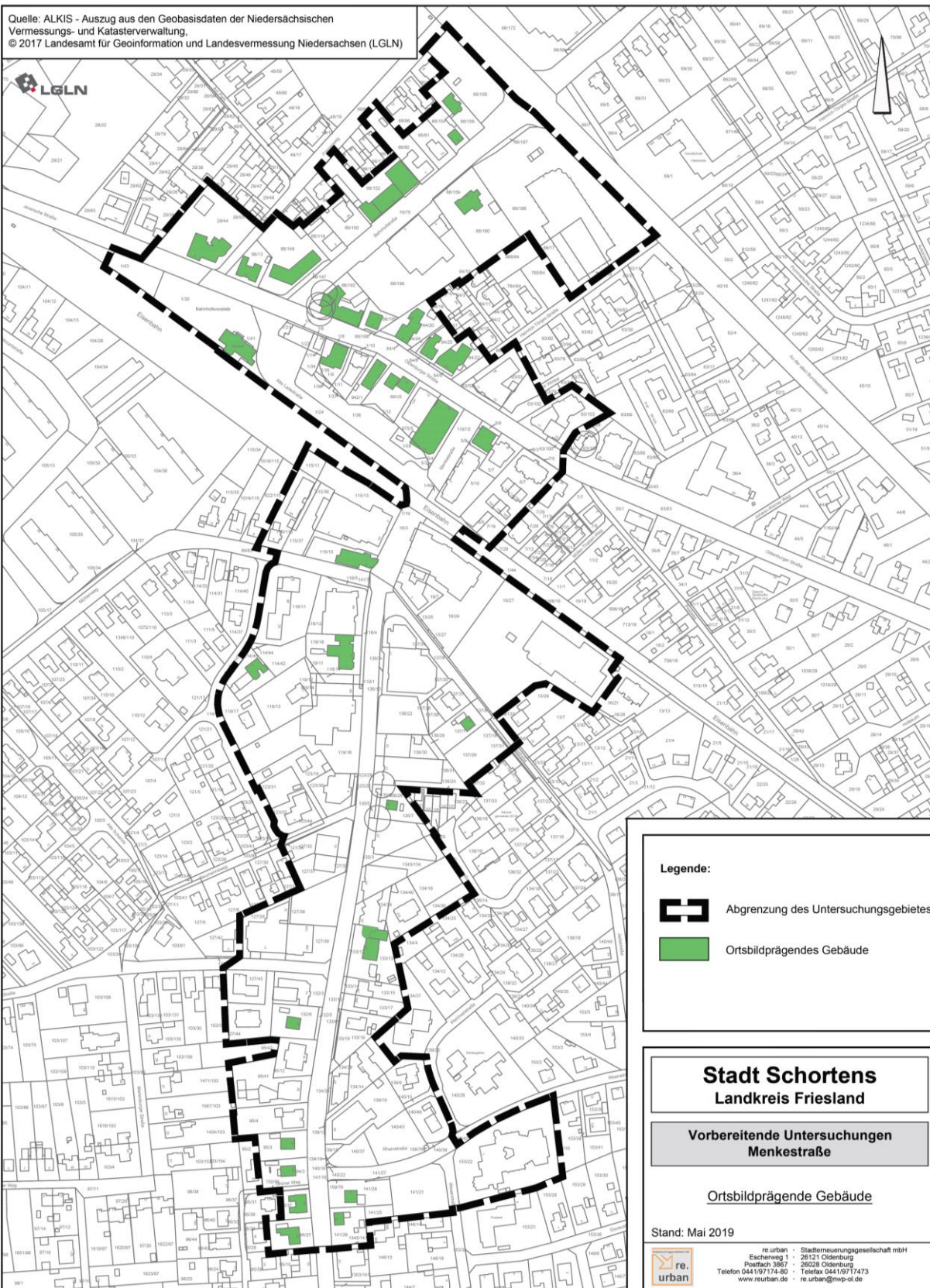


Oldenburger Straße 10



Oldenburger Straße 14-15

Quelle: ALKIS - Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2017 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)



Legende:



Abgrenzung des Untersuchungsgebietes



Ortsbildprägendes Gebäude

Stadt Schortens Landkreis Friesland

Vorbereitende Untersuchungen
Menkestraße

Ortsbildprägende Gebäude

Stand: Mai 2019



re.urban · Stadterneuerungsgesellschaft mbH
Escherweg 1 · 26121 Oldenburg
Postfach 3987 · 26028 Oldenburg
Telefon 0441/97174-80 · Telefax 0441/9717473
www.reurban.de · re.urban@mwp-ol.de

Anlage 2

zur Richtlinie der Stadt Schortens
über die Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen
im Stadtumbaugebiet „Menkestraße“

Antrag auf Städtebauförderung / Anforderungen an die Modernisierungsvoruntersuchung und die Abrechnung

Der **Antrag auf Städtebauförderung** einer Modernisierungsmaßnahme ist

- an die Stadt Schortens in 2-facher Ausfertigung (Papier) sowie
- digital abzugeben.

Grundlage für die Ermittlung der Städtebauförderung ist eine Modernisierungsvoruntersuchung eines Bauvorlageberechtigten gem. § 53 NBauO.

Anforderungen an die Modernisierungsvoruntersuchungen

Nachweis über die Bauvorlageberechtigung des Bearbeiters

Angaben zum Objekt:

- Adresse
- Lageplan M 1:1.000 / M 1:500
- Baujahr
- Eigentümer / Bauherrschaft
- ggf. bereits erfolgte bauliche Maßnahmen (Modernisierung, Sanierung, Instandhaltung, Renovierung, Reparaturen)
- Darstellung des Bestands (je nach Art der geplanten Maßnahme):
 - Grundrisse, Schnitte
 - Fassaden
 - Baubeschreibung, Baugeschichte

Mängelliste

nach Bauteilen (DIN 276), nicht nach Gewerken

- baulich
- gestalterisch
- ggf. Belege, z. B. Fotos (Fassaden, Bauschäden)
- Bestätigung, dass Gebäude ansonsten mängelfrei ist

Maßnahmenliste

entsprechend der Mängelliste

- (kurze) Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen
- ggf. Belege, z. B. Darstellung der Planung:
 - Grundrisse, Schnitte
 - Angaben zu Materialien
- Gestaltungskonzept (Fassaden)

Kostenschätzung

entsprechend der Maßnahmenliste

Ergänzende Informationen zur Finanzierung

Dem Antrag auf Städtebauförderung sind weitere Informationen beizufügen:

- Angaben zu weiteren Förderungen
(falls kein Anspruch auf Wohnungsbaufördermittel und KfW-/BEG-Förderung besteht: Negativbescheide bzw. Begründung in der Modernisierungsvoruntersuchung)
- Bestätigung, dass Antragsteller (nicht) vorsteuerabzugsberechtigt ist

Abrechnung (nach Fertigstellung):

Die Abrechnung muss auf Grundlage der Maßnahmenliste und Kostenschätzung der Modernisierungsvoruntersuchung erfolgen. Vorzulegen sind:

- Originalrechnungen
- Kopien der Zahlungsbelege
- Bestätigung des baubegleitenden Bauvorlageberechtigten
 - Auflistung der durchgeführten Maßnahmen
 - Bestätigung, dass Arbeiten sach- und fachgerecht ausgeführt wurden
 - Bestätigung, dass sich sämtliche vorgelegten Rechnungen auf die abzurechnende Modernisierungsmaßnahme beziehen)

Im Falle einer erforderlichen öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung sind zudem folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bekanntmachungstext
- Submissionsprotokoll
- Preisspiegel
- Vergabevorschlag
- Bauvertrag

Im Falle einer vergaberechtlich zulässigen freihändigen Vergabe sind mindestens 3 Angebote einzuholen und im Rahmen der Abrechnung vorzulegen. Die Vergabe ist in einem Vergabevermerk zu protokollieren.